

PARKORDNUNG

1. Einführende Bestimmungen

- 1.1. Mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf dem durch die BERNEXPO AG bewirtschafteten Geländes wird diese Parkordnung anerkannt.
- 1.2. Die Parkordnung regelt die Nutzung der für die Parkierung vorgesehenen Flächen, welche durch die BERNEXPO AG bewirtschaftet werden. Sie dient dem ordnungsgemässen Betrieb der Parkierung, der Sicherheit sowie der allgemeinen Ordnung und ist für alle Nutzer verbindlich.
- 1.3. Auf dem durch die BERNEXPO AG bewirtschafteten Gelände gelten die anwendbaren Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes, der Strassenverkehrsordnung sowie die einschlägigen behördlichen Vorschriften der Stadt Bern.
- 1.4. Auf dem durch die BERNEXPO AG bewirtschafteten Gelände gelten des Weiteren die Hausordnung und die Betriebsordnung der BERNEXPO AG.
- 1.5. Fahrzeuge dürfen ausschliesslich auf den für die Parkierung vorgesehenen und ausgewiesenen Flächen auf dem durch die BERNEXPO AG bewirtschafteten Gelände (nachfolgend Parkflächen) abgestellt werden.
- 1.6. Auf den Parkflächen, welche durch die BERNEXPO AG bewirtschaftet werden, gilt Werkverkehr. Es kann jederzeit sein, dass die Fahrwege durch Betriebsfahrzeuge gekreuzt oder mitbenutzt werden. Die Fahrwege sind in jedem Falle mit der nötigen Vorsicht und mit angepasster Geschwindigkeit zu befahren. Für die Parkflächen gilt als Höchstgeschwindigkeit Schrittempo.
- 1.7. Für die Einstellhalle expoPARKING der BERNEXPO AG gilt eine separate Parkordnung.

2. Generelle Parkierungsbestimmungen

- 2.1. Wo entsprechende Markierungen vorhanden sind, dürfen Fahrzeuge nur auf den gekennzeichneten Flächen parkiert werden. Besonders gekennzeichnete Parkplätze dürfen nur von der für diese bestimmten Personengruppe benützt werden.
- 2.2. Vorhandene Strassenverkehrsschilder, insbesondere ausgeschilderte Parkverbote gelten für alle Nutzer. Steht ein Fahrzeug im Parkverbot und stört den ordentlichen Betrieb der BERNEXPO AG so behält sich die BERNEXPO AG die Umplatzierung oder Abschleppung des Fahrzeuges auf Kosten der fehlbaren Person vor. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.
- 2.3. Es gilt ein grundsätzliches Parkverbot für Fahrzeuge und Anhänger über 5 Meter Länge und/oder einem Gesamtgewicht von über 3.5 Tonnen. Ausnahmebewilligungen können bei der BERNEXPO AG angefragt werden. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.

- 2.4. Auf Anfrage können durch die BERNEXPO AG einzeln spezielle Parkplätze zugewiesen werden. Hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch.
- 2.5. Zweiräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Abstellflächen beziehungsweise Fahrradständer abgestellt werden. Es ist verboten (mit Ausnahme von Fahrradständern) Zweiräder an Gebäude oder Infrastruktur der BERNEXPO AG anzuketten.

3. Gebührenpflicht

- 3.1. Die Parkierung auf der Parkfläche ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenordnung der BERNEXPO AG. Die geltenden Gebühren sind entweder auf der Parkfläche ausgeschildert oder werden direkt vom anwesenden Personal bekanntgegeben.
- 3.2. Von Art. 3.1 dieser Parkordnung ausgenommen sind Fahrzeuge, welche von Personen im Besitz einer Parkkarte für behinderte Personen gem. Anhang 2, SSV sind, geführt werden. Solche Personen parkieren auf den speziell dafür ausgewiesenen Parkplätzen kostenfrei.
- 3.3. Das Bezahlen der Ladegebühr von Elektrofahrzeugen an allfälligen Ladevorrichtungen ersetzt nicht die Entrichtung der Gebühr für die Parkierung. Diese muss beim Abstellen des Fahrzeuges auf jeden Fall entrichtet werden.
- 3.4. Ausnahmebewilligung für Fahrzeuge über 5 Meter Länge oder einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3.5 Tonnen sind entsprechend der Gebührenordnung der BERNEXPO AG gebührenpflichtig.

4. Ausgabestellen

- 4.1. Parktickets für Fahrzeuge bis 5 Meter und bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3.5 Tonnen für die Parkierung auf Parkflächen ausserhalb der Einstellhalle können je nach Bewirtschaftung entweder an der Parkuhr oder direkt beim Personal vor Ort bezogen werden.
- 4.2. Die einzige Ausgabestelle von Parkkarten und Ausnahmebewilligungen ist die Abteilung Sicherheit, Verkehr und Logistik der BERNEXPO AG. Die Ausstellung der Berechtigungen kann über andere Instanzen der BERNEXPO AG erfolgen.
- 4.3. Berechtigungen von anderen Ausgabestellen sind ungültig und die Gebühr für die Parkierung bleibt geschuldet.

5. Rechte der Nutzer

- 5.1. Eine gültige Parkbewilligung (Ticket, Parkkarte oder Ausnahmebewilligung) berechtigt den Nutzer ausschliesslich zur Parkierung eines Fahrzeuges der auf der Bewilligung vorgesehenen Kategorie, auf der in der Bewilligung bezeichneten Parkfläche, während dem in der Bewilligung bezeichneten Zeitraum.
- 5.2. Sofern auf der Parkbewilligung nicht anderweitig vermerkt, gilt die Parkbewilligung einmalig, nach dem ersten Abstellen des Fahrzeuges. Nach Wegfahrt erlischt der Anspruch auf einen garantierten Parkplatz. Bei einer erneuten Zufahrt innerhalb des Zeitraumes, in welchem die Parkbewilligung gültig ist, darf das Fahrzeug nur dann abgestellt werden, wenn entsprechende Parkplätze verfügbar sind und die Parkordnung eingehalten werden kann. Es besteht kein Anspruch auf die Parkierung auf einer Parkfläche, welche nicht auf der gültigen Parkbewilligung bezeichnet ist.

6. Pflichten der Nutzer

- 6.1. Die Nutzer haben die Anweisungen des Personals der BERNEXPO AG bzw. der von dieser beigezogenen Hilfspersonen das für die Einhaltung dieser Parkordnung zuständig ist, jederzeit zu befolgen.
- 6.2. Die Nutzer sind verpflichtet, sich über die Verfügbarkeit, die vorgesehene Nutzung der Fläche, auf welcher sie ihr Fahrzeug abstellen und über allfällige Einschränkungen und geltenden Gebühren zu informieren.
- 6.3. Bei Missachtung dieser Parkordnung kann weder Rechtsirrtum noch Verbotsirrtum geltend gemacht werden.
- 6.4. Die Nutzer sind verpflichtet alle durch sie verursachten Schäden an anderen Fahrzeugen unmittelbar nach der Entstehung den betroffenen Halter anzuzeigen. Sind diese nicht ausfindig zu machen, so ist die Polizei hinzuzuziehen.
- 6.5. Die Nutzer sind verpflichtet alle durch sie verursachten Schäden an der Infrastruktur, Gegenständen oder der Parkfläche selbst unmittelbar nach seiner Entstehung der BERNEXPO AG zu melden. Ist dies nicht möglich, ist die Polizei hinzuzuziehen.
- 6.6. Die Nutzer sind verantwortlich für die korrekte Sicherung der Fahrzeuge (vgl. Art. 22 VRV und Art. 37 Abs. 3 SVG).
- 6.7. Sofern eine Parkbewilligung die Angabe von persönlichen Daten vorsieht, so sind die Nutzer verpflichtet diese wahrheitsgetreu anzugeben.
- 6.8. Die Nutzer sind verpflichtet, sämtliche Notausgänge, Rettungsachsen, Fussgängerwege sowie Zu- und Wegfahrten jederzeit freizuhalten.

7. Vorbehalte der BERNEXPO AG

- 7.1. Die BERNEXPO AG behält sich bei groben Verstössen gegen diese Parkordnung und/oder anderen mitgeltenden Vorschriften vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und bereits ausgestellte Parkbewilligungen zu entziehen, die Ausstellung von Parkbewilligungen zu verweigern oder entsprechende Haus-/Platzverbote auszusprechen.
- 7.2. Die BERNEXPO AG behält sich ebenfalls vor, bei allfälligen Schäden, welche durch Zuwiderhandlung gegen diese Parkordnung oder gegen andere mitgeltende Vorschriften entstanden sind, Schadenersatz beim Verursacher einzufordern. Die BERNEXPO AG behält sich vor, im Falle von Schäden an der Infrastruktur oder den Parkflächen, Strafanzeige einzuleiten.
- 7.3. Bei Nichtbezahlen der fälligen Gebühr für die Parkierung, bei nicht sicht-/lesbarer Hinterlegung der Parkbewilligung, bei Hinterlegung der falschen Parkbewilligung oder bei Überziehen der bewilligten Parkdauer behält sich die BERNEXPO AG die Erhebung einer Nachzahlgebühr vor. Hierbei bleibt die ursprünglich geschuldete Gebühr weiterhin geschuldet. Kann diese nicht ermittelt werden, so wird der maximale Tagessatz, welcher für die Fahrzeugkategorie auf der Parkfläche - auf welcher das Fahrzeug abgestellt wurde - Gültigkeit hat, als geschuldete Gebühr vermutet. Die BERNEXPO AG kann für die Erhebung von Nachzahlgebühren auch Dritte beauftragen.
- 7.4. Änderungen der Parkordnung, von anderen mitgeltenden Vorschriften und sowie Gesetzen sowie der Irrtum bleiben vorbehalten.

8. Haftungsausschluss

- 8.1. Die Parkflächen der BERNEXPO AG sind weder bewacht noch überwacht.
- 8.2. Die BERNEXPO AG haftet nicht für Einbrüche, Diebstähle und Schäden von / an Fahrzeugen oder von / an darin deponierten Gegenständen, welche durch Nutzer, Mieter oder Dritte verursacht wurden.
- 8.3. Die Nutzer haften persönlich für sämtliche Beschädigungen, die sie an anderen Fahrzeugen oder an der Infrastruktur der Parkanlage verursacht haben.
- 8.4. Die Inhaber einer geltenden Parkbewilligung haben keinen Rechtsanspruch auf einen Parkplatz. Die BERNEXPO AG haftet deshalb nicht für eine im Vorfeld einer Veranstaltung bezogenen Parkbewilligung, wenn nicht genügend Parkplätze zur Verfügung stehen.
- 8.5. Die BERNEXPO AG haftet nicht für falsche oder ungültige Parkbewilligungen. Dies insbesondere nicht, wenn diese von unberechtigten Dritten ausgestellt wurden.

9. Verbote und Einschränkungen

- 9.1. Campingverbot: Auf allen Flächen der BERNEXPO AG ist, gestützt auf die Campingverordnung 732.221 der Stadt Bern, das Campieren verboten.
- 9.2. Gewichtsbeschränkung: Grundsätzlich besteht auf allen Parkflächen der BERNEXPO AG ein Parkverbot für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3.5 Tonnen (Art. 2.3).
- 9.3. Insbesondere auf allen Rasen- und Grasflächen sind das Befahren und das Parkieren von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von über 3.5 Tonnen in jedem Falle und zu jeder Zeit untersagt.
- 9.4. Auf allen Parkflächen mit festem Untergrund (Kiesflächen, asphaltierte Flächen) ist für das Abstellen von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3.5 Tonnen eine Ausnahmebewilligung gem. Art. 3.5 dieser Parkordnung notwendig.
- 9.5. Grössenbeschränkung: Grundsätzlich besteht auf allen Parkflächen für Fahrzeuge mit einer Länge von über 5 Meter (gilt auch für gekoppelte Fahrzeugzüge) ein Parkverbot. Für das Abstellen von Fahrzeugen und Fahrzeugzüge mit einer Gesamtlänge von über 5 Metern ist eine Ausnahmebewilligung gem. Art. 3.5 dieser Parkordnung notwendig.
- 9.6. Witterungsabhängigkeit: Das Befahren und die Nutzung von Parkflächen mit Rasen- und Grasflächen als Untergrund sind nur bei trockenem Untergrund und entsprechenden Witterungsverhältnisse möglich. Wenn der Boden zu feucht ist, ist die Parkierung auf diese Flächen unzulässig. Allfällige Sanierungskosten der Flächen gehen zu Lasten der Verursacher. Die Freigabe der Fläche für die Parkierung erfolgt ausschliesslich durch die BERNEXPO AG.
- 9.7. Fahrverbote: Grundsätzlich sind alle Verkehrssignale auf dem durch die BERNEXPO AG bewirtschafteten Geländes inklusive der entsprechenden Abschnitte der Tschäppätstrasse für alle Verkehrsteilnehmer bindend. Ausnahmebewilligungen, Parkkarten und Zufahrtsbewilligungen können ggf. zur Zufahrt oder zur Durchfahrt durch eine durch die BERNEXPO AG signalisierte Fahrverbotszone berechtigen.
- 9.8. Maximale Parkdauer: Die maximale Parkdauer für an der Parkuhr gelöste Parkbewilligungen beträgt 24 Stunden. Vorbehalten bleiben Einschränkungen infolge signalisierter Parkverbote ab einem bestimmten Zeitpunkt. Im Falle eines entsprechenden Parkverbotes erlischt die Parkbewilligung unabhängig von der auf der Parkbewilligung aufgeführten Parkdauer beim Erreichen des auf dem Parkverbot ausgeschilderten Zeitpunkt. Dasselbe gilt ebenso für andere Parkbewilligungen für die, vom Parkverbot betroffene Fläche. Eine Rückerstattung in diesem Falle bleibt ausgeschlossen.

10. Salvatorische Klausel

- 10.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Parkordnung unwirksam sein oder unwirksam werden, bleibt die Gültigkeit der Parkordnung im Übrigen davon unberührt.

11. Inkrafttreten

- 11.1. Diese Parkordnung tritt per 1. Mai 2024 in Kraft.

Bern, 1. Juli 2024

BERNEXPO AG

PARKHAUSREGLEMENT expo Parking

Das Parkhaus darf ausschliesslich von Parkhausbenutzenden über die Treppenhäuser betreten werden. Es dient dem Parkieren von leichten Fahrzeug mit einer maximalen Höhe von 2.10 Meter. Das Parkieren erfolgt gegen Gebühr. Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung. Jegliche missbräuchliche Nutzung ist verboten.

Das Parkhaus darf nur mit den dafür vorgesehenen Parkberechtigung oder Ticket benutzt werden. Die missbräuchliche Verwendung der Parkberechtigung oder Ticket wird geahndet. Die Parkhausbetreiberin betrachtet den Inhaber einer Parkberechtigung oder eines Tickets als rechtmässigen Fahrzeugbesitzer resp. Fahrzeugbenutzer.

Die Einstellgebühr ist vor Abholen des Fahrzeuges an der automatischen Kasse zu entrichten. Nach der Bezahlung ist das Parkhaus innerhalb der nächsten 10 Minuten zu verlassen.

Die Parkhausbenutzer verpflichten sich, Anordnungen des Personals zu befolgen und die Verkehrszeichen und Signalisationen zu beachten. Die Höchstgeschwindigkeit im ganzen Parkhaus beträgt 20 km/h. Es gelten sämtliche Bestimmungen des schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und dessen Verordnungen. Die Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Parkfelder abgestellt werden. Falsch geparkte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters/der Halterin entfernt werden. Eingestellte Fahrzeuge sind abzuschliessen.

Es ist nicht gestattet:

- im Parkhaus und in den Fahrzeugen zu verweilen
- Anhänger, Motorräder, Motorfahräder und Fahrräder einzustellen
- Treibstoffe und feuergefährliche Gegenstände einzulagern
- Gegenstände oder Mobilien einzustellen oder zu lagern und Unrat zu deponieren
- Reparatur-, Unterhalts- oder Pflegearbeiten an den eingestellten Motorfahrzeugen auszuführen
- Motoren unnütz laufen zu lassen und auszuprobieren
- Fahrzeuge mit undichtem Motor, Tank, Getriebe usw. einzustellen
- das Parkhaus mit Spiel- und Sportgeräten (Rollbrett, Inlineskates usw.) zu befahren
- Werbematerial und Flugblätter anzubringen oder zu verteilen

Die BERNEXPO AG als Betreiberin und die AWAG als Eigentümerin haften nur für Schäden, die nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen einen Schadenerspruch begründen. Sie lehnt jegliche Haftung für Beschädigungen durch Dritte oder Verluste an eingestellten Fahrzeugen sowie den darin deponierten Gegenständen und Werten ab.

Die Parkhausbenutzenden haften persönlich für Beschädigungen, die er an anderen eingestellten Fahrzeugen, an Einrichtungen und Installationen oder am Gebäude verursachen. Schäden sind sofort der BERNEXPO AG, Tel. 031 340 11 11, zu melden. Bei Diebstahl und Feuerschäden ist unverzüglich der Polizei Anzeige zu erstatten.

Benutzungsanleitung der Parkberechtigung der Dauermietenden

Die Parkberechtigung der Dauermietenden erfolgt entweder mit der Fahrzeugerkennung oder dem Einlesen des QR-Codes beim Ticketleser bei der Barriere; sowohl bei jeder Ein- und Ausfahrt. Erst nach der Nummernschilderkennung oder nach dem Scan der Parkberechtigung öffnet sich die Schranke. Wenn das Parking besetzt ist und die Einfahrt durch den Sicherheitsdienst geregelt wird, ist die Parkberechtigung unaufgefordert vorzuweisen.

In der Dauermiete fallen jährlich während der Messe BEA/Pferd 10 Sperrtage an. Während dieser Tage steht das Parkhaus den Dauermietenden nicht zur Verfügung.